

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation 2009/268 von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion:
"Deponie Feldreben: Fehleinschätzung"

Datum: 15. Dezember 2009

Nummer: 2009-268

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/268

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2009/268](#) von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion: "Deponie Feldreben: Fehleinschätzung"

vom 15. Dezember 2009

1. Ausgangslage

Am 24. September 2009 hat Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, eine [Interpellation](#) betreffend "Deponie Feldreben: Fehleinschätzung" mit folgendem Wortlaut eingereicht:

"1954 verlangt der Baselbieter Geologe Hansjörg Schmassmann nach einer Inspektion im Auftrag der Baselbieter Regierung, dass der Chemiemüll von Novartis & Co. aus der Feldrebengrube herausgeholt wird, weil er eine Gefahr für das Trinkwasser darstelle. Während nämlich Novartis & Co bzw. ihre Vorgängerfirmen in den Muttenzer Deponien Chemiemüll ablagern, bauen die Kantone Basel-Land und Basel-Stadt in der den Deponien benachbarten Muttenzer Hard für viel Geld die Trinkwasser-Infrastruktur aus. Heute beziehen von dort 200'000 Menschen aus Stadt und Agglomeration ihr Trinkwasser. 1957 wird die schwere Grundwasserverschmutzung bei der Feldrebengrube sichtbar, als die Florin AG eine Bohrung ins Grundwasser durchführt, um Brauchwasser für ihre Produktion zu gewinnen.

Im gleichen Jahr fordert der Regierungsrat Boerlin (FDP) an einer Sitzung der Baselbieter Regierung, den Chemiemüll auf Kosten Verursacher aus der Feldrebengrube herauszuholen, um das Grund- und Trinkwasser zu schützen. Die Regierung aber glaubte, das Chemiemüll-Problem neben der Trinkwasserversorgung sei mit der Rheinwasserversickerung gelöst: Das verschmutzte Grundwasser könne so vom Trinkwasser ferngehalten werden.

Im Verlaufe der nächsten 50 Jahre kommt es immer wieder zu solchen Fehleinschätzungen, was die Muttenzer Chemiemülldeponien anbelangt:

- a) *1979 stimmt die Baselbieter Regierung der Überbauung des Geländes der Feldrebengrube zu, denn die Exekutive wisse, was sie von dieser Deponie zu erwarten habe, wie aus einer Interpellations-Antwort von 1979 hervorgeht. Heute beklagt das Amt für Umweltschutz (AUE) genau die Tatsache, dass die Feldrebengrube überbaut worden ist.*
- b) *1993 schreiben das AUE und die Firma Holinger in einem Bericht, die Feldrebengrube habe sich wegen des Pumpbetriebs bei der Florin AG selber saniert. Dass dem nicht so ist, haben die Untersuchungen 2004 bis 2006 gezeigt: Weil Grenzwerte der Altlastenverordnung überschritten sind, kommt das AUE 2006 zum Schluss, dass die Feldrebengrube saniert werden muss.*

Von den drei Muttenzer Chemiemülldeponien ist die Feldrebengrube diejenige Deponie, die im Verlaufe der letzten 55 Jahre am häufigsten untersucht worden ist. Es ist allerdings festzuhalten,

dass die Anzahl Untersuchungen keinen Schluss über die Qualität des angeblich wissenschaftlichen Vorgehens zulässt, wie die Geschichte der Feldrebengrube zeigt.

Ich bitte den Regierungsrat um schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie kann es zu solchen oben beschriebenen Fehleinschätzungen über die Gefährlichkeit der Muttenzer Chemiemülldeponien von Novartis & Co. kommen?*
- 2. Sind solche Fehleinschätzungen nicht die logische Folge davon, dass sich Chemiemüll und Trinkwasser einfach nicht vertragen, aber nie jemand den Mut hatte, die Verursacher Novartis & Co. zur Rechenschaft zu ziehen?*
- 3. Die Chemiemülldeponien Rothausstrasse und Margelacker sind viel schlechter untersucht worden als die Feldrebengrube. Insbesondere bei der Rothausstrasse sind die Zweifel gross, wurden doch schon die Grenzwerte der Altlastenverordnung überschritten (Vinylchlorid). Selbst die SBB als Grundstückseigentümer fordert eine Sanierung. Auch die unabhängigen Experten Prof. Huggenberger (Gutachten 23.11.2007) und Prof. Fendt (Gutachten 14.11.2007) sind der Ansicht, dass die Chemiemülldeponie Rothausstrasse auch als Sanierungsfall betrachtet werden kann. Wie kann der Regierungsrat garantieren, dass es bei den Deponien Rothausstrasse und Margelacker nicht zu gleichen oder ähnlichen Fehleinschätzungen kommt, wie bei der Feldrebengrube?"*

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Altlastenverordnung (AltIV) des Bundes ist seit dem 26. August 1998 in Kraft. Darin ist das Vorgehen zur Untersuchung, Beurteilung und Einleiten allfälliger Massnahmen bei belasteten Standorten auf eidgenössischer Ebene geregelt. Davor war das Vorgehen gesetzlich nicht klar definiert. Es ist daher auch verständlich, dass damalige Untersuchungen anders gelagert waren und Beurteilungen anders ausfielen als heute.

Die gegenwärtige Überbauung der Deponie Feldreben insbesondere des am grössten belasteten Teils der Deponie stellt für die Sanierung kein Problem dar. Die Versiegelung der Deponieoberfläche kann auch als mindestens teilweise Sicherungsmassnahme angesehen werden, ohne die die Auswaschung von Stoffen aus dem Deponiekörper grösser gewesen wäre als heute. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) hat deshalb die Überbauung der Deponie durch das Transportunternehmen nicht beklagt.

Im Vergleich zu anderen Deponien in der Schweiz, haben die Muttenzer Deponien ein relativ geringes Gefährdungspotenzial. Bei der Deponie Feldreben ist der sanierungsrelevante Schadstoff im unmittelbaren Grundwasserabstrom mit der höchsten Konzentration "lediglich" um das dreifache des in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung aufgeführten Trinkwassergrenzwertes überschritten. Dies ist zwar nicht tolerierbar, zeigt aber, dass die Belastungen nicht extrem hoch sind.

3. Zu den einzelnen Fragen

- 1. Wie kann es zu solchen oben beschriebenen Fehleinschätzungen über die Gefährlichkeit der Muttenzer Chemiemülldeponien von Novartis & Co. kommen?*

Die Beurteilung belasteter Standorte hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- 1) Die gesetzlichen Rahmenbedingungen bestimmen was, wie und weshalb untersucht werden muss und welche Konzentrationswerte noch tolerierbar sind. Dies soll zu einem einheitlichen Vorgehen führen. Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wurde erst 1998 die Altlastenverordnung in Kraft gesetzt.
- 2) Das Vorgehen bei den technischen Untersuchungen und damit auch die sich daraus ergebenden Schlüsse haben sich in dieser Zeit weiterentwickelt. Das betrifft vor allem die Analytik, die hydrogeologische Methodik und die Instrumente für "Routineuntersuchungen".
- 3) Wie die Untersuchungen eines einzelnen Standortes in ein grösseres Systemverständnis gebracht werden, hängt wiederum von früheren Erkenntnissen und der Betrachtungsweise der Systeme durch die Bearbeiter ab.

Durch das Zusammenspiel dieser Faktoren kann es im Verlaufe der Zeit zu Änderungen in der Beurteilung kommen, wie dies auch bei der Deponie Feldreben der Fall ist. Das heisst, dass auch die heutige altlastenrechtliche Beurteilung der drei Deponien sich bei Vorliegen neuer zukünftiger Erkenntnisse theoretisch ändern kann. Es wird immer wieder die aktuelle Situation und eine potentielle Gefahr abgeschätzt.

2. Sind solche Fehleinschätzungen nicht die logische Folge davon, dass sich Chemiemüll und Trinkwasser einfach nicht vertragen, aber nie jemand den Mut hatte, die Verursacher Novartis & Co. zur Rechenschaft zu ziehen?

Wie bei Frage 1 beantwortet, kann sich die Beurteilung eines belasteten Standortes im Laufe der Zeit aufgrund verschiedener Faktoren ändern. Aus heutiger Sicht und unter Berücksichtigung der heutigen Erkenntnisse und Gesetzgebung war die damalige Praxis wenig verständlich. Dennoch war die Ablagerung von Abfällen vor mehr als 50 Jahren damals nicht gesetzeswidrig. Diese Ablagerungen wurden dann 1957 gestoppt. Damit der Kanton jemanden zur Rechenschaft ziehen kann, braucht es vor allem Tatbestände durch Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften. Diese waren damals nicht gegeben.

3. Die Chemiemülldeponien Rothausstrasse und Margelacker sind viel schlechter untersucht worden als die Feldrebengrube. Insbesondere bei der Rothausstrasse sind die Zweifel gross, wurden doch schon die Grenzwerte der Altlastenverordnung überschritten (Vinylchlorid). Selbst die SBB als Grundstückseigentümer fordert eine Sanierung. Auch die unabhängigen Experten Prof. Huggenberger (Gutachten 23.11.2007) und Prof. Fendt (Gutachten 14.11.2007) sind der Ansicht, dass die Chemiemülldeponie Rothausstrasse auch als Sanierungsfall betrachtet werden kann. Wie kann der Regierungsrat garantieren, dass es bei den Deponien Rothausstrasse und Margelacker nicht zu gleichen oder ähnlichen Fehleinschätzungen kommt, wie bei der Feldrebengrube?

Bei den technischen Altlastenuntersuchungen wurden die Deponien Feldreben und Rothausstrasse nach denselben Kriterien untersucht (erste und zweite Untersuchungsetappe). Bei der Deponie Margelacker wurde nur die erste Etappe der technischen Untersuchung durchgeführt. Aufgrund der bei der Deponie Margelacker im Grundwasser gefundenen Substanzen hat sich

unter Berücksichtigung der Altlastenverordnung keine zweite Etappe der technischen Untersuchung aufgedrängt.

Zur Beurteilung der SBB, dass die Deponie Rothausstrasse sanierungsbedürftig sei, haben wir bereits in der Interpellation 2009/247 Stellung genommen. Wir wiederholen diese Antwort hier, da sich die Beurteilungen der beiden Experten auf ähnliche Argumente wie die SBB abstützen. Die SBB stützt sich bei ihrer Beurteilung des altlastenrechtlichen Status der Deponie Rothausstrasse auf zwei Punkte (Zitate aus Brief SBB):

- 1) "Da im Abstrom der Deponie u.a. auch kanzerogene Stoffe festgestellt werden und das Amt für Umweltschutz für sogenannte "unbekannte Substanzen" toxikologische Abklärungen und eine entsprechende Risikoabschätzung wünscht [...] ist unserem Erachten nach die konkrete Gefahr einer relevanten Verunreinigung des Grundwassers gegeben. Damit wäre die Deponie auch nach AltIV Art. 9 Ziff. 2d zumindest vorläufig als sanierungsbedürftig zu bewerten."
- 2) "Auch aufgrund der Tatsache, dass in den für die Stadt Basel genutzten Trinkwasserfassungen Obere Hard dieselben Stoffe nachgewiesen werden wie im Abstrom der Deponie Rothausstrasse ist der Standort als sanierungsbedürftig zu werten (AltIV, Art. 9 Ziff. 2a)." [Anmerkung AUE: Die Trinkwasserfassung Obere Hard gehört der Gemeinde Muttenz, die Stadt Basel bezieht daraus kein Trinkwasser]

Die Beurteilung der SBB vom 26. Januar 2009 ist aus folgenden Gründen nicht richtig:

- a) Bei den technischen Untersuchungen aller drei Deponien (Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse) wurde eine grosse Anzahl an Einzelstoffuntersuchungen und ergänzend dazu GC/MS-Screenings zur Erfassung einer breiten Stoffpalette durchgeführt. Bei diesen Analysen wurden verschiedene Substanzen gefunden, für die es in der Altlastenverordnung keine Konzentrationswerte gibt. Das AUE hat deshalb beschlossen, für die Substanzen ohne Konzentrationswerte ebensolche Werte herleiten zu lassen. In den Screenings wurden zudem weitere Substanzen gefunden, die nicht identifiziert werden konnten. Für diese "unbekannten Substanzen" ist eine toxikologische Beurteilung respektive eine Herleitung eines Konzentrationswertes wesentlich schwieriger, da man nicht weiss, um welche Substanzen es sich handelt. In Zusammenarbeit hat das AUE deshalb mit Prof. Oehme eine Methodik entwickelt, wie diese unbekannt Substanzen teilweise identifiziert oder mindestens einzelnen Stoffklassen zugeteilt werden können.

Aus dieser Absicht des AUE, die Kenntnisse über die Beurteilung der bei den Deponien gefundenen Substanzen zu verbessern, kann noch kein Sanierungsbedarf oder eine konkrete Gefahr einer Verunreinigung abgeleitet werden. Die SBB schreiben zudem, dass sie "zumindest vorläufig einen Sanierungsbedarf ableiten würden". Die Frage ist allerdings, ob es tatsächlich Sinn macht, einen Sanierungsbedarf aufgrund fehlender Daten abzuleiten.

- b) Ein Nachweis von denselben Stoffen an zwei voneinander unterschiedlichen Standorten ist kein Beweis für eine hydraulische Verbindung zwischen den beiden Standorten. Dies bedeutet, dass auch wenn in den Trinkwasserbrunnen dieselben Stoffe wie in den Deponien gefunden werden, noch kein Zusammenhang über eine aktuelle Fliessrichtung des Grundwassers von den Deponien zu den Trinkwasserbrunnen besteht. Leider wird dies in gewissen Dokumenten (z.B. von M. Forter) immer wieder so suggeriert.

Aufgrund der umfangreichen Grundwasseruntersuchungen des AUE im 2008 und 2009 konnte gezeigt werden, dass zwar Anfang der 50er Jahre, bevor in Schweizerhalle gepumpt wurde, vermutlich der Abstrom der Deponie Rothausstrasse Richtung Hardwald floss, sobald jedoch in Schweizerhalle Grundwasser gefördert wurde, was ab 1954 der Fall war, der Abstrom der Deponie Rothausstrasse nach Schweizerhalle gerichtet war. Seit 1958 verhindert zusätzlich die Grundwasseranreicherung im Hardwald einen Abstrom aus der Deponie Rothausstrasse zum Hardwald.

Das AUE hat als zuständige Behörde die ehemalige Deponie Rothausstrasse in Muttenz auf Basis der Erkenntnisse aus der Voruntersuchung (Bericht Sieber Cassina + Partner AG, Technische Untersuchung zweite Etappe, vom 24. September 2007) gemäss Art. 8 - 12 AltIV nach heutigem Kenntnisstand aus folgenden Gründen als überwachungsbedürftiger belasteter Standort beurteilt:

Die Deponie Rothausstrasse ist gemäss Art. 9 Abs.1 lit. b AltIV hinsichtlich des Schutzes des Grundwassers überwachungsbedürftig, da im Abstrombereich des Standortes von diesem stammende Stoffe festgestellt wurden. Diese Stoffe sind unter anderem Dichloraniline, Chloranilin, und Simazin. Bei der Beurteilung der Überwachungsbedürftigkeit bezieht sich das AUE auf den Grundwasserleiter im Hauptmuschelkalk. In diesem Grundwasserleiter übersteigt die Konzentration der festgestellten Stoffe den halben Konzentrationswert nach Anhang 1 der AltIV nicht. Es kann somit kein Sanierungsbedarf nach Art. 9 Abs. 2 lit. b AltIV abgeleitet werden.

Der Abstrombereich der ehemaligen Deponie Rothausstrasse liegt im Gewässerschutzbereich A_u. Eine hydraulische Verbindung zwischen der Deponie Rothausstrasse und den Grundwasserfassungen, die im öffentlichen Interesse liegen (Trinkwasserfassungen Hardwald), konnte nicht nachgewiesen werden. Es besteht deshalb nach Einschätzung des AUE kein Sanierungsbedarf gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. a AltIV.

Das AUE beurteilt die bestehenden Verunreinigungen deshalb nach heutigem Kenntnisstand sowie nach Rücksprache mit den zahlreichen externen Experten nicht als konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. d AltIV.

Die Regierung ist überzeugt, dass mit den bereits durchgeführten technischen Untersuchungen und den zusätzlichen vertiefenden Abklärungen, alle wesentlichen Grundlagen geschaffen werden um eine Beurteilung abzugeben, die auch in mehreren Jahren respektive Jahrzehnten noch als richtig erachtet wird. Es ist jedoch klar, dass durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder Änderungen in der Gesetzgebung heutige Beurteilungen in Zukunft möglicherweise revidiert werden müssen.

Liestal, 15. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin